

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "wahlinfo+" Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz »eingetragener Verein« in der abgekürzten Form »e.V.« hinzugefügt.
2. Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die objektive und wertungsfreie Bereitstellung von Informationen über Politik, Demokratie und Teilhabe im regionalen Umfeld. Ziel ist die Förderung von Wissen über demokratische Prozesse innerhalb der Gesellschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Anbieten von objektiven und unabhängigen Informationen des gesamten demokratischen Spektrums der Parteien, Sammlung und Archivierung von Informationen zu Wahlen auf allen politischen Ebenen und durch das Anbieten von Veranstaltungen, Workshops und Seminaren im Rahmen der gesellschaftlichen Teilhabe und Demokratieförderung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Spendengelder dürfen angenommen werden.
7. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben, beim Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt keinerlei Erstattung gezahlter Beiträge.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus Fördermitgliedern, Vollmitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Fördermitglieder des Vereins können alle Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Benachrichtigung.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.
7. Vollmitglieder und Ehrenmitglieder werden mit Ausnahme der Gründung auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens vier Vollmitgliedern in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vollmitglieder gewählt. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Monats zulässig.
3. Die Mitgliedschaft wird mit dem Tod des Mitglieds beendet.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
2. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühren wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beiträge sind am jeweiligen Monatsersten, die Aufnahmegebühren bei Aufnahme in den Verein fällig.

§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste

1. Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach zwei Wochen schriftlich gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht bis zum Ende des der Mahnung folgenden Monats gezahlt wird, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.
2. Das sodann säumige Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- A. der Vorstand,
- B. die Redaktionen
- C. die Mitgliederversammlung,
- D. die Geschäftsführung.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vollmitglieder sein.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
4. Für die Beschlussfassung gilt das Mehrheitsprinzip, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch den Vorsitzenden vertreten.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine geheime Wahl kann auf Antrag der Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder beantragt werden.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.
8. Der Vorstand kann auf Antrag im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierzu gelten die Festlegungen aus §13/3.
9. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er kann auch die/den Geschäftsführer/in hiervon befreien.

§ 12 Redaktionen

1. Der Vorstand gründet Redaktionen. Jede Redaktion muss aus mindestens zwei Vollmitgliedern bestehen. Jede Redaktion ist für die inhaltliche Pflege eines Internetportals zuständig.
2. Die Redaktionen eines jeden Internetportals entscheiden selbstständig über die inhaltliche Ausgestaltung der Satzungszwecke.
3. Jede Redaktion bestimmt ihre Mitglieder selbstständig und frei. Ein Mitglied einer Redaktion muss nicht Mitglied des Vereins sein.
4. Jede Redaktion entsendet zwei stimmberechtigte Vereinsmitglieder zu Mitgliederversammlungen ("Redaktionsvertreter"). Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 12/3 bestimmten Redaktionsvertretern, dem Vorstand sowie den in § 4/1 benannten Mitgliedern.
3. Alle Mitglieder können vor der Mitgliederversammlung Anträge stellen. Die Antragsstellung während der Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung durch die stimmberechtigten Mitglieder.
4. Stimmberechtigt sind die Redaktionsvertreter und der Vorstand.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn 1/5 der Vollmitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
6. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
7. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c. Beitragsfestsetzung,
 - d. Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
 - e. Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
 - f. Auflösung des Vereins.
9. Es entscheidet die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.
11. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 14 Versammlungsniederschrift

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
2. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls wird an die Mitglieder verschickt.
3. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 15 Geschäftsführung

1. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer einzusetzen.
2. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er kann vom Vorstand zur Vertretung des Vereins berechtigt werden.
3. Das Anstellungsverhältnis ist unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.
3. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist

darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 17 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

§ 18 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen durch den Vorstand festzulegenden gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Demokratieförderung in der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

S. Weißger

Paul

D. Meit

U. für

K. 4/11

D. J. 1/11

Wangfeld

Anna Berger